Abwasser
Lindenweg 4
Postfach 64
9472 Grabs SG

Tel. 081 772 08 32
bauamt@grabs.ch
www.grabs.ch

Gesuch für eine Kanalisationsbewilligung

Ein Gesuch für eine Kanalisationsbewilligung ist auch dann einzureichen, wenn kein Abwasser anfällt oder wenn an der Kanalisation nichts verändert wird. Massgebend sind die Zweckänderung und die mögliche Gefährdung der Gewässer. Für Bauvorhaben mit Anschluss an eine Güllengrube, eigener Abwasserreinigungsanlage resp. deren Einleitung in ein Gewässer bzw. der Versickerung von gereinigtem Abwasser sowie der Abwassereinleitung von gewerblich-industriellen Abwasservorbehandlungsanlagen in die öffentliche Kanalisation ist (zusätzlich) ein Gesuch für eine Abwasserbewilligung an das Amt für Umwelt und Energie des Kantons St. Gallen einzureichen.

Projektbezeichnung _____

Parz. Nr.: _____ Strasse / Nr.: _____

Gegenstand des Gesuches

☐ Neubau ☐ Anbau ☐ Aufbau ☐ Umbau ☐ Stockwerkumbau ☐ Umgebung

☐ Erneuerung von Grundleitungen ☐ Erneuerung der Grundstückanschlussleitung

Bausumme: _____

Gesuchsteller/in

Name / Vorname: _____

Firma: _____

Strasse / Nr.: _____ PLZ / Ort: _____

Tel.-Nr.: _____ E-Mail: _____

Projektverfasser/in

Name / Vorname: _____

Firma: _____

Strasse / Nr.: _____ PLZ / Ort: _____

Tel.-Nr.: _____ E-Mail: _____

Abwasserart und
(vorhandenes ankreuzen)

Entsorgungsweg
(z.B.: Anschluss an Schmutzwasserkanalisation der Gemeinde, oberflächliche Versickerung, usw.)

☐ SW Schmutzwasser: _____

☐ RW Regenwasser: _____

☐ RW Sickerwasser: _____

Installationsangaben:

☐ Versickerung ☐ Abwasserhebeanlage ☐ Fettabscheider

Kellerkote: _____ m.ü.M

Rückstauebene SW: _____ m.ü.M.

Rückstauebene RW: _____ m.ü.M.

Abwasser
Lindenweg 4
Postfach 64
9472 Grabs SG

Tel. 081 772 08 32

bauamt@grabs.ch
www.grabs.ch

Allgemeine Bedingungen

1. Die Planung und die Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung hat der Norm SN 592'000 (2024) im Trennsystem zu entsprechen. Bezüglich des nicht verschmutzten Abwassers ist die VSA-Richtlinie "Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter, VSA, 2019" anzuwenden.

2. Für gebäudeseitige Kanalisationsabläufe, die unterhalb der Rückstauebene liegen, kann seitens der Gemeinde betreffend Rückstau keine Garantie übernommen werden (In der Regel liegt die Rückstauebene 10 cm höher als das Terrain über dem geplanten Anschluss an die Sammelleitung).

3. Vor dem Eindecken der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Anlage sind alle Anlageteile, insbesondere
   - der Anschluss an die öffentliche Kanalisation, resp. an die private Sammelleitung
   - die Grundstücksanschlussleitung (Einstiegschacht bis Anschluss an die öffentliche Kanalisation)
   - sämtliche Grundleitungen und Schächte
   - Versickerungs- und oder Retentionsanlage mit allen Bestandteilen

   durch das Kontrollorgan der Gemeinde abnehmen zu lassen. Die Abnahme beinhaltet nicht das Einmessen der Entwässerungsanlagen. Der gewünschte Abnahmetermin ist mit dem Kontrollorgan (Abteilung Tiefbau 081 772 08 32) mindestens 24 Stunden im Voraus zu vereinbaren. Ist keine rechtzeitige Meldung erfolgt, muss die Bauherrschaft die vom Kontrollorgan zu bestimmenden Massnahmen auf ihre eigenen Kosten durchführen. (z.B. Kanal-TV-Aufnahme, Ausgraben der Leitung etc.)

4. Die verlegten Leitungen sowie alle anderen Teile der Entwässerungsanlage müssen durch das Vermessungsbüro FKL & Partner AG, Laufenbrunnenstrasse, 9472 Grabs im Gelände nach Lage und Höhe eingemessen werden. Der gewünschte Termin ist mit dem Vermessungsbüro (081 750 33 99) mindestens 24 Stunden im Voraus zu vereinbaren. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

5. Die erdverlegten Leitungen der Gebäude- und Grundstücksentwässerung sind wahlweise während der Bauphase oder am Ende der Bauarbeiten auf Dichtheit zu prüfen.

6. Spätestens bei der Schlussabnahme, jedoch maximal 30 Tage nach Fertigstellung der Entwässerungsanlage, müssen korrekt vermasste Ausführungspläne (1-fach in Papierform sowie als DWG- bzw. DXF-Datei und PDF-Datei) der Entwässerung abgegeben werden. Diese haben folgende Angaben zu enthalten: Rohrdurchmesser, Rohrmaterial, Schachtdurchmesser und Schachthöhen (Deckel, Sohle, Ein- und Ausläufe) in m ü M.

   Unaufgefordert sind gleichzeitig folgende Dokumente in 2-facher Ausführung abzugeben:

   a Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfung

   b Protokolle der Kanal-TV-Untersuchung

   c Unterhalts-und Betriebsanleitung (evtl. Wartungsverträge) betreffend Kanalreinigung, Reinigung und Wartung von Hebeanlagen, Schlammsammlern, Sickeranlagen etc.

7. Auch die Baustellenentwässerung hat den Anforderungen an das Trennsystem zu genügen. Grundsätzlich findet die SIA-Norm 431 (Entwässerung von Baustellen) und das AFU-Merkblatt 198 (Entsorgung von Bohrschlamm bei Erdwärmesonden) Anwendung. Pumpwasser, beispielsweise aus Grundwasserabsenkungen muss mit Absetzbecken so weit vorgereinigt werden, dass es ohne Bedenken einem Vorfluter oder der Meteorwasser-Kanalisation abgegeben werden kann. Die Ableitung von Niederschlags- oder Grundwasser in die Schmutzwasserkanalisation ist auch während der Bauzeit verboten. Bohrschlamm aus Erdsondenbohrungen ist einem Entsorgungsbetrieb mit geeigneter Aufbereitungsanlage zuzuführen. Das in Absetzbecken behandelte Abwasser kann über eine bewachsene Bodenschicht versickert werden. Vor der Schlussabnahme sind alle Leitungen und Schächte zu reinigen und allfällige Ablagerungen sind abzusaugen. Die Reinigung hat mindestens über die nachfolgenden 2 Schachtdistanzen zu erfolgen.

8. Während der Nutzungsdauer der Entwässerungsanlagen ist eine regelmässige Kontrolle der Funktion und des baulichen Zustandes erforderlich. Sie liegt in der Verantwortung des Grundeigentümers, resp. des Baurechtsnehmers.

Abwasser
Lindenweg 4
Postfach 64
9472 Grabs SG

Tel. 081 772 08 32
bauamt@grabs.ch
www.grabs.ch

Unterschriften

Ort und Datum: _____ Ort und Datum: _____

Projektverfasser/in: _____ Gesuchsteller/in: _____

Für die Projektierung der Grundstücksentwässerung und die Einreichung des Gesuches für eine Kanalisationsbewilligung sind die VSA-Richtlinien, die Norm SN 592‘000 (2024) und die „Technische Richtlinie Liegenschaftsentwässerung“ der Gemeinde Grabs zu beachten. **In allen Plänen sind die projektierten und sämtliche bestehenden Leitungen (inkl. Materialangaben) einzuzeichnen und zu beschriften!**

Unvollständige Gesuche werden dem Projektverfasser zur Bereinigung zurückgesandt!

Das rechtsgültig unterzeichnete Anschlussgesuch mit den Beilagen muss bei der Bauverwaltung, Lindenweg 4, 9472 Grabs, eingereicht werden.

Beilagen (Dieses Formular ist 1-fach einzureichen)

☐ Gebäudegrundrissplan im Massstab 1:100 oder 1:50 mit den Grundleitungen und Grundstückanschlussleitungen inkl. Details Versickerungsanlage	3-fach
☐ Grundriss-, Schnittplan und Berechnung von Hebeanlagen im Massstab 1:20	2-fach
☐ Entwässerungskonzept, Flächenwidmungsplan (vgl. Normblatt B01)	2-fach
☐ Resultate Versickerungsversuch / hydrogeologisches Gutachten / Baggerschlitz	1-fach
☐ Genehmigung des AWEL der Versickerungsanlage, in der Industriezone	1-fach